



Hinweise des DPMA 2019

Bitte beachten: Die Links in den einzelnen Hinweisen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis vom 1. Januar 2019

auf das Inkrafttreten der 12. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs)..... 2

Hinweis vom 1. Januar 2019

auf die Version 2019 der 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab dem 1. Januar 2019) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger 3

Hinweis vom 20. März 2019

auf Organisationsmaßnahmen im Patentbereich des Deutschen Patent- und Markenamts 4

Hinweis vom 26. März 2019

zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 10. Dezember 2018 5

Hinweis vom 26. März 2019

zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Patentverordnung und anderer Verordnungen des gewerblichen Rechtsschutzes 6

Hinweis vom 1. April 2019

zur internationalen Registrierung von Marken..... 7

Hinweis vom 8. August 2019

auf Lizenzen an international registrierten Marken mit Schutz in der Bundesrepublik Deutschland..... 8

Hinweis vom 25. September 2019

zur Verordnung (EU) 2019/933 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel 9

Hinweis vom 1. Januar 2019

auf das Inkrafttreten der 12. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs)

Am 1. Januar 2019 ist die 12. Ausgabe der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) in Kraft getreten.

Das Deutsche Patent- und Markenamt wendet die 12. Ausgabe der Locarno-Klassifikation seit 1. Januar 2019 bei allen Designeintragungen an. Außerdem werden eingetragene Designs im Rahmen der Aufrechterhaltung von Amts wegen umklassifiziert, falls sich die Klassifizierung der zu ihnen eingetragenen Warenbegriffe geändert hat.

Die deutsche Übersetzung der in der 12. Ausgabe der Locarno-Klassifikation enthaltenen Warenbegriffe ist Bestandteil der alphabetischen Warenliste Design, die vom Deutschen Patent- und Markenamt zusammen mit der Einteilung der Klassen und Unterklassen im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht wird. Die aktuelle Bekanntmachung ist auch auf unserer Internetseite "Designs" verfügbar.

Das Deutsche Patent- und Markenamt bietet zur Recherche der vorhandenen Warenbegriffe eine Online-Suchmaschine an.

Bei der elektronischen Anmeldung von Designs mit DPMAdirektWeb ist die aktuelle Warenliste Design bei der Auswahl der Erzeugnisangabe hinterlegt. Auch bei Nutzung der Software DPMAdirektPro steht die Warenliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung, sofern die Update-Funktion der Software genutzt wird.

Hinweis vom 1. Januar 2019

auf die Version 2019 der 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab dem 1. Januar 2019) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger

Am 1. Januar 2019 ist die Version 2019 der 11. Ausgabe der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" (NCL 11-2019) in Kraft getreten.

Neben den Neuausgaben der Nizza-Klassifikation, die alle fünf Jahre erscheinen, gibt es seit 1. Januar 2013 jährliche Versionen, die neue Einträge oder Streichungen und Umformulierungen bestehender Einträge vorsehen können. Größere strukturelle Änderungen (Klassenänderungen) sind darin nicht enthalten, diese bleiben den alle fünf Jahre erscheinenden Ausgaben vorbehalten.

Die nach § 19 der Markenverordnung ab 1. Januar 2019 in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) anzuwendende Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen auf Grundlage der Nizza-Klassifikation wurde im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht.

Die im Bundesanzeiger bekannt gemachte Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen finden Sie auf unserer Markenseite "Waren und Dienstleistungen".

Hinweis vom 20. März 2019

auf Organisationsmaßnahmen im Patentbereich des Deutschen Patent- und Markenamts

Mit einer Neuorganisation des Patentprüfungsbereichs will das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) seine Effizienz steigern und so die Verfahrensdauer für seine Kunden auf längere Sicht signifikant verkürzen. In das langfristig ausgelegte Konzept für die Hauptabteilung 1 (Patente und Gebrauchsmuster) sind alle dort tätigen Fachbereiche einbezogen. Unter anderem werden auch sieben neue Patentabteilungen gegründet. "Mit der Umstrukturierung begegnen wir der stark gestiegenen Dynamik unserer Innovationslandschaft und stellen das DPMA zukunftsfest auf", sagte DPMA-Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer. "Im Sinne unserer Kunden ist uns die Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten bei gleichbleibend hoher Qualität der Prüfungen ein ganz zentrales Anliegen."

Die sieben neuen Patentabteilungen werden folgende Bezeichnungen tragen:

- Patentabteilung 18: Hybridantriebe, Ventile, Schwingungsmechanik
- Patentabteilung 28: Landfahrzeuge II
- Patentabteilung 38: Elektrische Bauteile und Anlagen, Signalwesen, KFZ-Elektrik
- Patentabteilung 41: Medizintechnik
- Patentabteilung 42: Batterien und Brennstoffelemente
- Patentabteilung 57: Informationstechnologie und Datenverarbeitung II, Bildverarbeitung, Anzeigevorrichtungen, Steuer- und Regeltechnik
- Patentabteilung 58: Fahrzeugsicherheitstechnik, Stoffuntersuchungen

Durch die Umorganisation ändern sich teilweise auch die Zuständigkeiten bestehender Abteilungsgruppen und Patentabteilungen, deren Bezeichnungen entsprechend angepasst werden. So wird die Abteilungsgruppe 1.40 die neue Bezeichnung "Chemie, Medizintechnik, Patentverwaltung, Gebrauchsmuster" führen. Die Änderungen werden zum 1. April 2019 vollzogen und sind ab diesem Zeitpunkt im Organisationsschaubild des DPMA im Internet abgebildet.

Hinweis vom 26. März 2019

zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 10. Dezember 2018

Die Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 10. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2444; BIPMZ 2019, 37) ist am 1. April 2019 in Kraft getreten.

Das DPMA wird durch die Änderungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV) über die schon bisher bestehenden Möglichkeiten hinaus in die Lage versetzt, elektronische Dokumente signaturgebunden und signaturfrei entgegenzunehmen:

- § 1 ERVDPMAV eröffnet – vorbehaltlich materiell-rechtlicher Formerfordernisse – die Möglichkeit, sämtliche Dokumente in Schutzrechtsverfahren signaturgebunden elektronisch einzureichen.
- § 2 Abs. 1 Nr. 1b ERVDPMAV ermöglicht in Markenverfahren, einen Antrag auf internationale Registrierung nach Artikel 3 des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken elektronisch signaturfrei einzureichen.

In der DPMA-Verordnung (DPMVA) werden neben rechtsförmlich und rechtssystematisch bedingten Änderungen inhaltliche Änderungen vorgenommen, die die bestehende Praxis des DPMA nachvollziehen:

- In § 16 DPMVA wird klargestellt, dass Kennnummern nur dann verwendet werden sollen, wenn die vom DPMA herausgegebenen Formulare dies vorsehen.
- Die Neufassung von § 28 Abs. 4 DPMVA weitet die Pflicht zur Verwendung von vom DPMA zur Verfügung gestellten Formularen aus und legt klarstellend fest, in welchen Fällen bei Eintragung eines Rechtsübergangs dem eingetragenen Rechtsinhaber rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt abgedruckt.

1031 – 4.3.2/2018-3

Hinweis vom 26. März 2019

zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Patentverordnung und anderer Verordnungen des gewerblichen Rechtsschutzes

Am 1. April 2019 ist die Verordnung zur Änderung der Patentverordnung und anderer Verordnungen des gewerblichen Rechtsschutzes vom 12. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2446; BIPMZ 2019, 38) in Kraft getreten.

Die Verordnung ändert Vorschriften der Patentverordnung, der Verordnung über die Übersetzungen der Ansprüche europäischer Patentanmeldungen, der Gebrauchsmusterverordnung, der Markenverordnung, der Wahrnehmungsverordnung, der Halbleiterschutzverordnung sowie der Designverordnung.

Schwerpunkt der Änderungsverordnung ist die Vereinheitlichung von Regelungen, die in den Schutzrechtsverordnungen bislang unterschiedlich ausgestaltet waren. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zu Übersetzungen und den erforderlichen Angaben zu Anmeldern und Vertretern.

Zudem vollzieht die Verordnung die Streichung der Regelungen zum Zusatzpatent aus dem Patentgesetz durch das Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830; BIPMZ 2013, 362 ff.) nach Ablauf der Übergangsfrist des § 147 Abs. 3 PatG nunmehr auch in der Patentverordnung.

Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt abgedruckt.

1031 – 4.3.2/2015-1

Hinweis vom 1. April 2019

zur internationalen Registrierung von Marken

Ab dem 1. April 2019 ist es möglich, Anträge auf internationale Registrierung von Marken auch elektronisch und signaturfrei beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) einzureichen.

Mit einem solchen Antrag können Markeninhaber – auf der Basis einer deutschen Marke oder Markenmeldung – über die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) auch in anderen Ländern Schutz für ihre Marke beantragen. Die Einreichung ist nur über das DPMA möglich. Nähere Informationen zur internationalen Registrierung finden Sie auf unserer Internetseite "Markenschutz im Ausland".

Für den Antrag auf internationale Registrierung einer eingetragenen Marke oder einer Markenmeldung verwenden Sie bitte das Formblatt der WIPO (MM2). Dieses Formblatt können Sie ab sofort online ausfüllen, im Format PDF/A abspeichern und dem DPMA elektronisch über unseren E-Dienst DPMAdirekt übermitteln.

Außerdem können Sie nunmehr auch den Antrag auf nachträgliche Benennung elektronisch beim DPMA einreichen. Mit diesem Antrag können Sie eine bereits international registrierte Marke auf weitere Länder oder für ein bereits benanntes Land auf weitere Waren und Dienstleistungen erstrecken. Auch hierfür nutzen Sie bitte das entsprechende Formblatt der WIPO (MM4), das Sie nun ebenfalls online ausfüllen, im Format PDF/A abspeichern und dem DPMA über DPMAdirekt übermitteln können.

Hinweis vom 8. August 2019

auf Lizenzen an international registrierten Marken mit Schutz in der Bundesrepublik Deutschland

Lizenzen auf den deutschen Schutzrechtsanteil von international registrierten Marken können nunmehr in das von der WIPO (World Intellectual Property Organization) geführte Internationale Register eingetragen werden. Derartige Eintragungen waren bisher auf Grund einer von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der WIPO abgegebenen Erklärung unwirksam, weil das deutsche Recht die Eintragung von Markenlizenzen nicht vorsah. Diese Erklärung konnte nunmehr zurückgezogen werden, weil durch das Markenrechtsmodernisierungsgesetz die Eintragung von Lizenzen möglich geworden ist.

Bitte beachten Sie, dass das Deutsche Patent- und Markenamt keine Anträge auf Eintragung, Änderung oder Löschung von Lizenzen vermittelt. Entsprechende Anträge können ausschließlich vom Inhaber der internationalen Registrierung direkt bei der WIPO eingereicht werden. Dabei sind die von der WIPO zur Verfügung gestellten Formblätter für die Eintragung (MM13), Änderung (MM14) oder Löschung (MM15) einer Lizenz zu verwenden.

9330/1-3.3.6-Bd.II/13

Hinweis vom 25. September 2019

zur Verordnung (EU) 2019/933 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel

Am 1. Juli 2019 trat die Verordnung (EU) 2019/933 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 2019, S. 1 = BIPMZ 2019, 317) in Kraft.

Die Verordnung sieht eine Ausnahme von der Schutzwirkung ergänzender Schutzzertifikate für Arzneimittel vor, die es in der Europäischen Union niedergelassenen Herstellern unter anderem gestattet,

- durch ergänzende Schutzzertifikate geschützte Erzeugnisse oder diese Erzeugnisse enthaltende Arzneimittel für den Zweck der Ausfuhr in Drittländer herzustellen sowie
- durch ergänzende Schutzzertifikate geschützte Erzeugnisse oder diese Erzeugnisse enthaltende Arzneimittel frühestens sechs Monate vor Ablauf des Zertifikats herzustellen, um sie im Herstellungsmitgliedstaat zu lagern und nach Ablauf des Zertifikats in den Mitgliedstaaten in Verkehr zu bringen (Art. 5 Abs. 2 lit. a VO (EG) Nr. 469/2009).

Voraussetzung für diese Ausnahme von der Schutzwirkung ergänzender Schutzzertifikate ist unter anderem die rechtzeitige Notifizierung bei der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Herstellung stattfinden soll (Art. 5 Abs. 2 lit. b und c, Abs. 5 VO (EG) Nr. 469/2009).

Soll die Herstellung in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, so sind die entsprechenden Informationen dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) mitzuteilen. Hierfür soll das Formular P2041 verwendet werden, das kostenlos beim DPMA bezogen oder im Internet auf der DPMA-Formularseite Patente unter "Ergänzende Schutzzertifikate" (Formular P 2041) abgerufen werden kann.

Das DPMA veröffentlicht die übermittelten Informationen in der Publikations- und Registerdatenbank DPMAregister unter dem Aktenzeichen des entsprechenden ergänzenden Schutzzertifikats. Ergänzend wird ein Hinweis auf die Notifizierung im Patentblatt veröffentlicht (Art. 11 Abs. 4 VO (EG) Nr. 469/2009).

1243/1-4.3.2/2019-2